



Inkassohilfe

1 Auf einen Blick

Unterhaltsberechtigten Personen haben Anspruch auf Inkassohilfe, wenn die unterhaltspflichtige Person ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nur unvollständig nachkommt. Dies gilt insbesondere, wenn Unterhaltsbeiträge nicht vollständig, verspätet, unregelmässig oder gar nicht bezahlt werden.

Im Kanton Schwyz ist die SVA Schwyz als Fachstelle Alimente für den Vollzug der Inkassohilfe zuständig.

2 Anspruchsvoraussetzungen

2.1 Wann habe ich Anspruch auf Inkassohilfe?

Ein Anspruch besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Schwyz;
- Bestehender Unterhaltsanspruch;
- Die Unterhaltsbeiträge werden nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt;
- Es besteht ein vollstreckbarer Entscheid einer schweizerischen oder ausländischen Behörde, ein schriftlicher Unterhaltsvertrag, der in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigt, oder ein schriftlicher Unterhaltsvertrag betreffend Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder.

3 Leistungen

3.1 Was beinhaltet die Inkassohilfe?

Die Fachstelle Alimente unterstützt unterhaltsberechtigten Personen geschuldete Unterhaltsbeiträge einzufordern.

Die Fachpersonen beraten und informieren die berechnigte sowie die verpflichtete Person unparteiisch über ihre Rechte, Pflichten und Ansprüche. Sie treffen Zahlungsvereinbarungen und leiten bei Bedarf rechtliche Massnahmen zur Durchsetzung der Unterhaltsbeiträge ein.

Die Fachstelle entscheidet im Einzelfall, welche Massnahmen zur Durchsetzung der Unterhaltsbeiträge sinnvoll und notwendig sind.

3.2 Verwendung von eingegangenen Unterhaltsbeiträgen

Eingegangene Unterhaltszahlungen werden grundsätzlich an die berechtigte Person weitergeleitet.

Vorbehalten bleibt die Verrechnung von Verfahrenskosten der Bevorschussung oder Inkassohilfe.

4 Antrag und Dauer des Anspruchs

4.1 Wer kann Inkassohilfe beantragen?

Bei minderjährigen Kindern wird das Gesuch grundsätzlich durch den Elternteil gestellt, der gemäss Rechtstitel Anspruch auf die Unterhaltsbeiträge hat. Ist das unterhaltsberechtigte Kind volljährig, muss es das Gesuch selbst einreichen.

4.2 Wo muss ich den Antrag einreichen?

Die Anmeldung für die Inkassohilfe erfolgt mittels Anmeldeformular bei der Fachstelle Alimente.

4.3 Wann beginnt und endet die Inkassohilfe?

Die Inkassohilfe umfasst die im Monat der Gesuchseinreichung fällig werdenden sowie die zukünftigen Unterhaltsbeiträge. In bestimmten Fällen kann die Fachstelle auch bereits vor der Gesuchseinreichung aufgelaufene Unterhaltsrückstände einfordern.

Die Inkassohilfe wird insbesondere in folgenden Fällen eingestellt:

- Erlöschen des Unterhaltsanspruchs;
- Rückzug des Gesuchs durch die berechtigte Person;
- Wohnsitzverlegung in einen anderen Kanton;
- Verletzung der Mitwirkungs- oder Meldepflicht;
- Uneinbringlichkeit der Unterhaltsbeiträge;
- Regelmässige und vollständige Zahlung der Unterhaltsbeiträge während mindestens eines Jahres.

5 Melde- und Mitwirkungspflicht

5.1 Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse

Die unterhaltsberechtigte Person oder ihre Vertretung ist verpflichtet, der Fachstelle Alimente jede Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Diese Meldepflicht gilt auch für Änderungen bei beteiligten Familienmitgliedern.

Insbesondere sind folgende Änderungen zu melden:

- Adressänderung;
- Zivilstandsänderungen;
- Neuer Rechtstitel (z.B. neuer Gerichtsentscheid oder neuer Unterhaltsvertrag);
- Änderungen bei Kinder- oder Ausbildungszulagen;
- weitere wesentliche Änderungen.

Während des laufenden Inkassoverfahrens dürfen keine eigenen Inkassoschritte unternommen werden. Direkte Zahlungen der unterhaltspflichtigen Person sind der Fachstelle Alimente umgehend mitzuteilen.

Die Verletzung der Melde- und Mitwirkungspflicht kann zur Einstellung der Inkassohilfe führen.

6 Auskunfts- und Haftungshinweis

Die Mitarbeitenden der Fachstelle Alimente stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Fachstelle Alimente gibt gerne Auskunft.

Merkblätter, Formulare und weitere Informationen finden Sie unter: www.sva-sz.ch.



Kontakt

SVA Schwyz
Rubiswilstrasse 8
Postfach
6431 Schwyz
041 819 04 25
alimente@sva-sz.ch
www.sva-sz.ch